unhaltbare und somit auch nicht verfassungswidrige gesetzgeberische Lösung. 92

Der Staatsgerichtshof untersucht die Regelung im Hinblick auf das vergleichsunabhängige Willkürverbot und bezeichnet sie als jedenfalls nicht unhaltbar. «*Unhaltbar*» ist eine Regelung, wenn sie nicht mehr gültig, nicht gerechtfertigt, unerträglich ist. ⁹³ Wenn dies zutrifft, ist eine Regelung so sachwidrig, dass sie mit keinen Argumenten aufrechtzuerhalten ist.

Fraglich ist, ob «unhaltbar» etwas anderes bedeutet als «sachlich nicht gerechtfertigt». Unhaltbar könnte in diesem Sinne ein «Minus» im Vergleich zum Gebot der Sachlichkeit einer Regelung darstellen. Dann wäre ein Gesetz, das nicht (geradezu) unhaltbar ist, noch nicht sachlich gerechtfertigt. Damit betrifft der Terminus «unhaltbar» einen reduzierten Vertretbarkeitsmassstab, während «sachlich nicht gerechtfertigt» ein differenziertes Sachgerechtigkeitsgebot beinhaltet. ⁹⁴ Der Staatsgerichtshof nennt keine Gründe, weshalb er hier einen neuen Begriff anwendet, und es ist zweifelhaft, ob er diese subtile Unterscheidung vornimmt.

c) StGH 2004/5; vergleichsunabhängiges Willkürverbot im Sinne des reduzierten Vertretbarkeitsmassstabes

In StGH 2004/5 untersucht der Staatsgerichtshof ein Gesetz, wonach für bodenbewirtschaftende landwirtschaftliche Tätigkeiten Abgeltungsbeiträge beantragt werden können. ⁹⁵ Gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2

⁹² Vgl. StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 158 (163). Der Staatsgerichtshof hat diese Rechtsprechung zum Kostenersatz im Verwaltungsverfahren in der Folge wiederholt bestätigt. Vgl. StGH 2004/41, Urteil vom 20. Juni 2005, S. 13 f., noch n. p., sowie auch StGH 2004/82, Urteil vom 28. September 2005, S. 8 f., noch n. p.

⁹³ Vgl. Duden, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache: in zehn Bänden, hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, 3. Aufl., Mannheim/Leipzig/ Wien/Zürich 1999.

⁹⁴ Zu den verschiedenen Kontrollmassstäben des Bundesverfassungsgerichts siehe Schneider, S. 2105 f.

⁹⁵ Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 1996 über die Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen in der Landwirtschaft (Abgeltungsgesetz), LGBl. 1996 Nr. 70 i. d. g. F. lautet: «Bodenbewirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe können Abgeltungsbeiträge beantragen, wenn